

§ 16 EpidemieG Besondere Meldevorschriften.

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 16.

Für Orte und Gebiete, für welche die Gefahr des Entstehens oder der Einschleppung einer anzeigepflichtigen Krankheit aus anderen Gegenden besteht, können - unbeschadet der geltenden Meldevorschriften - besondere Anordnungen über die Meldung von Fremden und Einheimischen sowie über die Evidenthaltung der Meldungen erlassen werden.

In Kraft seit 22.08.1947 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at